ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 06/2014 DER STADTVERWALTUNG FLÖHA

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Flöha für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 24.04.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Flöha voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im	Ergebnishaushalt mit dem		
-	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf		14.959.250 EUR
-	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf		15.518.000 EUR
-	Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-	558.750 EUR
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus		
	Vorjahren auf		0 EUR
-	Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches		
	Ergebnis) auf	-	558.750 EUR
_	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf		1.214.800 EUR
_	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf		57.000 EUR
-	Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf		1.157.800 EUR
	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus		
-	Vorjahren auf		0 EUR
_	Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis)		
	auf		1.157.800 EUR
			11107.000 2010
-	Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-	558.750 EUR
-	Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf		1.157.800 EUR
-	Gesamtergebnis auf		599.050 EUR
im	Finanzhaushalt mit dem		
_	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		15.895.750 EUR
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		15.196.250 EUR
-	Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der		
	Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		699.500 EUR
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		5.967.600 EUR
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		7.605.700 EUR
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-	1.638.100 EUR
-	Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüber-		
	schuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der		
	Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-	938.600 EUR
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		0 EUR
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		394.250 EUR
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-	394.250 EUR
-	Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und		
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf		
		-	1.332.850 EUR

1.332.850 EUR

festgesetzt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf:

1.000.000 EUR

8 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf Gewerbesteuer auf

280 vom Hundert 400 vom Hundert 400 vom Hundert

§ 6

Die Wesentlichkeitsgrenze für Baumaßnahmen wird auf 100.000 EUR, für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen sowie für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 7

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt

Flöha, den 02.06.2014

Schlosser

Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom

16.06. - 20.06.2014

im Sekretariat des Oberbürgermeisters Zimmer 1.01 öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann an diesen Tagen

montags 9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr dienstags 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr mittwochs 9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr donnerstags 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

freitags 9:00 - 12:00 Uhr

erfolgen.

Hinweis:

Gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 02.06.2014

Schlosser Oberbürgermeister